

sationen und Organe, die humanitäre Hilfe gewähren, und deren Einschüchterung sowie den Raub ihrer Ausrüstung, ihrer Versorgungsgüter und ihres persönlichen Eigentums und fordert die Führer der Parteien auf, geraubtes Eigentum zurückzugeben;

8. *verlangt*, daß die Parteien die Bewegungsfreiheit der Mission, der Überwachungsgruppe und der internationalen Organisationen und Organe und die sichere Auslieferung der humanitären Hilfsgüter erleichtern und sich genauestens an die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

9. *betont* die Wichtigkeit der Achtung der Menschenrechte in Liberia und betont ebenso die Menschenrechtsaspekte des Mandats der Mission;

10. *betont außerdem*, daß alle Staaten gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Embargos zu ergreifen und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;

11. *wiederholt nachdrücklich* seinen Aufruf an alle Staaten, der Überwachungsgruppe finanzielle, logistische

und sonstige Unterstützung zu gewähren, um ihr bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zu helfen, und zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia beizutragen, um bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich zu sein, einschließlich bei der Demobilisierung und Wiedereingliederung;

12. *betont* die Wichtigkeit enger Kontakte und einer verbesserten Koordinierung zwischen der Mission und der Überwachungsgruppe auf allen Ebenen und fordert die Überwachungsgruppe auf, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der Mission und der Gruppe bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou⁵ und dem Einsatzkonzept der Mission für die Sicherheit der Mission Sorge zu tragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Liberia auf dem laufenden zu halten, insbesondere über die bei der Demobilisierung und Abrüstung erzielten Fortschritte, und bis zum 31. Januar 1997 einen Zwischenbericht und Empfehlungen über eine mögliche Unterstützung von Seiten der Vereinten Nationen bei der Abhaltung freier und fairer Wahlen vorzulegen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3717. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA¹

Beschluß

Auf seiner 3625. Sitzung am 31. Januar 1996 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1996/43 und Korr.1)"².

Resolution 1042 (1996) vom 31. Januar 1996

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Januar 1996³,

in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über den Besuch des Sonderbotschafters des Generalsekretärs in der Region vom 2. bis 9. Januar 1996,

in Anbetracht der von der Regierung Marokkos geäußerten Auffassungen, die in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegt sind,

sowie in Anbetracht der von der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro geäußerten Auffassungen, die in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegt sind,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharfrage behilflich zu sein,

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1975, 1988 und 1990 bis 1995 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

³ Ebd., Dokument S/1996/43.

von neuem feststellend, daß Fortschritte nur dann erzielt werden können, wenn die beiden Parteien eine Vision davon entwickeln, wie sich die Zeit nach dem Referendum gestalten soll,

1. *erklärt erneut, daß er entschlossen ist*, ohne weitere Verzögerungen ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden genannten Parteien akzeptierten Regelungsplan⁴ durchzuführen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 1996³;

3. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Mai 1996 zu verlängern;

4. *verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Pattsituation, die den Identifizierungsprozeß behindert hat, und die darauf zurückzuführenden geringen Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des Regelungsplans;

5. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär und der Mission bei der Wiederaufnahme des Identifizierungsprozesses, der Überwindung der dem Abschluß dieses Prozesses im Wege stehenden Hindernisse und der Umsetzung aller sonstigen Aspekte des Regelungsplans im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zusammenzuarbeiten;

6. *legt* den beiden Parteien *nahe*, weitere Möglichkeiten zur Schaffung von Vertrauen zwischen ihnen zu prüfen und die Umsetzung des Regelungsplans zu erleichtern;

7. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, im Falle des Ausbleibens greifbarer Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des Regelungsplans die Situation sofort dem Rat zur Kenntnis zu bringen, und bittet den Generalsekretär für diesen Fall, ihm ein detailliertes Programm für den etappenweisen Abzug der Mission im Einklang mit der in seinem Bericht vom 19. Januar 1996⁵ enthaltenen zweiten Entscheidungsmöglichkeit zur Behandlung vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihm bis spätestens 15. Mai 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3625. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁴ Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360; und ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.

⁵ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/43, Ziffer 36.

Beschlüsse

Am 4. März 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. März 1996 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor José Leandro (Portugal) zum Nachfolger von Brigadegeneral André Van Baelen (Belgien) als Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3668. Sitzung am 29. Mai 1996 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1996/343)"⁸.

Resolution 1056 (1996) vom 29. Mai 1996

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Mai 1996⁹,

Kenntnis nehmend von den von der Regierung Marokkos zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, die in dem Bericht des Generalsekretärs und in dem Memorandum enthalten sind, das mit dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben vom 10. Mai 1996¹⁰ übermittelt wurde,

sowie Kenntnis nehmend von den von der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, die in dem Bericht des Generalsekretärs und in dem Memorandum enthalten sind, das mit dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben vom 22. Mai 1996¹¹ übermittelt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des amtierenden Vorsitzenden und des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Mai 1996¹²,

⁶ S/1996/160.

⁷ S/1996/159.

⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*.

⁹ Ebd., Dokument S/1996/343.

¹⁰ Ebd., Dokument S/1996/345.

¹¹ Ebd., Dokument S/1996/366.

¹² Ebd., Dokument S/1996/376, Anlage.